

NACHTEILSAUSGLEICHE

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Nachteilsausgleiche sollen den schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen keine Vorteile verschaffen, sondern eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Sie sollen dabei helfen, die behinderungsbedingten Nachteile - so weit wie möglich - zu kompensieren und Chancengleichheit herzustellen. Erst wenn Nachteile ausgeglichen sind, ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. (Teilhaberichtlinien Einleitung)

Die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche darf nicht zu Benachteiligungen welcher Art auch immer führen. *Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, individuell notwendige weitere Nachteilsausgleiche sind möglich.* (Integrationsvereinbarung § 4 III C)

A) Nachteilsausgleiche im Schulbereich:

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen hierfür sind das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), die Teilhaberichtlinien für schwerbehinderte Angehörige der hessischen Landesverwaltung (TeilhRL, ABl. 8/2013, S. 499 ff.), die Integrationsvereinbarung (IntV, ABl. 3/2017, S. 102 ff.) das Hessische Beamtengesetz (HBG), das Schulgesetz (SchG), die Dienstordnung (DO) und die Pflichtstundenverordnung des HKM (PflStdVO, ABl. 7/2012, S. 322).

Um Beschäftigungsverhältnisse zu begründen und auf Dauer zu erhalten, sind die in den Teilhaberichtlinien aufgeführten Regelungen großzügig auszulegen. (TeilhRL Einleitung)

1. **Wöchentliche Pflichtstundenzahl (§ 1 PflStdVO)**

Für alle schwerbehinderten Lehrkräfte wird die für das Lehramt festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl unabhängig vom Alter um insgesamt 0,5 Stunden verringert (z.B. Lehramt an Grundschulen: 28,5 – 0,5 = 28 Stunden). Die schwerbehinderten Lehrkräfte arbeiten damit auf Basis einer 40-Stunden-Woche. Dies gilt nicht für gleichgestellte Lehrkräfte.

2. **Nachteilsausgleich durch Pflichtstundenermäßigung (§ 10 PflStdVO)**

Abhängig vom Grad der Behinderung (GdB) und vom Beschäftigungsverhältnis erhalten alle schwerbehinderten Beschäftigten eine pauschale Stundenermäßigung (z.B. 2 Stunden bei einem GdB von 50 und einem Beschäftigungsumfang von 75%-100%, 1 Stunde bei einem GdB von 50 und einem Beschäftigungsumfang unter 75%).

Auf Antrag kann das Staatliche Schulamt über die pauschale Stundenreduzierung hinaus auf Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens eine zusätzliche Reduzierung gewähren. Diese ist je nach Grad der Behinderung und Beschäftigungsumfang begrenzt (z.B. bei einem Beschäftigungsumfang von 75%-100% und einem GdB unter 90 insgesamt - also incl. der pauschalen Ermäßigung - maximal 5 Stunden, bei einem GdB von 90 oder 100 und gleichem Beschäftigungsverhältnis maximal 6 Stunden).

Parallel hierzu können schwerbehinderte Beschäftigte auch noch ggf. den § 11 der PflStdVO befristet in Anspruch nehmen, falls zur bestehenden Schwerbehinderung eine zusätzliche Erkrankung hinzukommt.

3. **Vertretungsunterricht / Mehrarbeit**

§ 124 SGB IX; TeilhRL IV Nr. 1; IntV § 4 III C Ziff. 12.:

„Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.“

IntV § 4 III C Ziff. 13.:

„Schwerbehinderte Lehrkräfte können zu Vertretung nach § 8 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden. Die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nur mit Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft überschritten werden.“

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BM des Inneren zur VO über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 6. 8. 74:

„Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die festgesetzten Pflichtstunden abzüglich einer Ermäßigung nach § 10 PflStdVO, minus Altersermäßigung nach § 9 PflStdVO, minus Funktionsstellenermäßigung erteilt wird. Die Unterrichtsverpflichtung von Schwerbehinderten ergibt sich aus der Pflichtstundenzahl für ihr Lehramt minus der Ermäßigungsstunden. Alles, was darüber hinausgeht, ist Mehrarbeit. Mehrarbeit sind auch die drei Vertretungsstunden, die die nichtbehinderten Lehrkräfte unentgeltlich leisten müssen. Fällt Unterricht aus, so kann das Nachholen nur innerhalb dieser Woche von Schwerbehinderten abverlangt werden.“

4. Stundenplangestaltung, Unterrichtsverteilung

„Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behindertengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen“ (TeilhRL IV Nr. 1)

IntV § 4 III C:

„Im Rahmen der Schul(-halb-)jahresvorbereitung bietet die Schulleitung den Lehrkräften mit Behinderungen rechtzeitig vor Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans ein Gespräch über den geplanten Einsatz und die Arbeitsbedingungen an. **Vor jeder Änderung der Unterrichtsverteilung oder des Stundenplans ist zu diesem Gespräch erneut einzuladen. Legt eine Lehrkraft mit Behinderungen während des Schuljahres erstmals einen Schwerbehindertenausweis vor, ist ebenfalls zu einem Gespräch einzuladen.**

In diesen Gesprächen ist insbesondere zu erörtern, welche konkreten Maßnahmen und Nachteilsausgleiche erforderlich sind, um die Arbeitsfähigkeit so lange wie möglich zu sichern. Auf Wunsch der Lehrkraft nimmt die **örtliche** Schwerbehindertenvertretung an diesen Gesprächen teil. Die Gespräche sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. **Alle Beteiligten erhalten hiervon eine Kopie.**

Die in vielen Schulen üblicherweise abzugebenden Einsatzwünsche, die den Schulleitungen zur Vorbereitung des Schuljahres dienen, sind kein Ersatz für das schuljahresvorbereitende Gespräch.

IntV § 4 III C Ziff. 2, 4, 5, 6, 7 und 8.:

- Ziff. 2: „Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Lehrkräfte muss **bei der Arbeitszeit bezüglich des Arbeitsbeginns, der Arbeitspausen und des Arbeitsendes (z.B. bei Konferenzen)**, der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Klassenleitungs-, **Tutoren- und Mentorentätigkeit, Raumzuweisung**, Pausen- und sonstigen Aufsichten sowie bei **Beratungen und Betreuungen** Rücksicht genommen werden.“
- Ziff. 4: „Im Blick auf Springstunden muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse **und auf die Anzahl der zu unterrichtenden Pflichtstunden** Rücksicht genommen werden.“
- Ziff. 5: Ein Einsatz an mehreren Schulorten **und in mehreren Schulgebäuden** ist bei Vorliegen von besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen **nur nach vorheriger Zustimmung** möglich.
- Ziff. 6: Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse teilzeitbeschäftigter oder begrenzt dienstfähiger **Lehrkräfte mit Behinderungen** besonders berücksichtigt werden. **Auf Antrag ist Lehrkräften mit Behinderungen** gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag einzuplanen.“
- Ziff. 7: „Teilzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen mit Behinderungen **ist spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres mindestens ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, wenn die Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen nicht gewünscht.**“
- Ziff. 8: „**Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag eines Tages mit mehreren dazwischenliegenden Freistunden sind, auch bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehr-**

kräften mit Behinderungen, zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen gewünscht.“

5. Aufsichtsführung, gleichzeitiger Unterricht oder Beaufsichtigung von Parallelklassen

IntV § 4 III C Ziff. 2 und 3

Ziff. 2: „Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Lehrkräfte muss bei ... Pausen- und sonstigen Aufsichten ... Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei Vorliegen der Merkmale G, aG, B und/ oder H ist auf Antrag die Pausenaufsicht zu erlassen.“

Ziff. 3: „Gleichzeitiger Unterricht oder Beaufsichtigung von Parallelklassen und/ oder benachbarter Klassen sind **Lehrkräften mit Behinderungen** gegen ihren Willen nur zumutbar, wenn durch schulorganisatorische Maßnahmen keine anderweitige Lösung gefunden werden kann.“

6. Parkplatz

„Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges auf dem Wege zu und von der Dienststelle angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Schwerbehinderten Beschäftigten mit dem Merkmal aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) ist besonderer Vorrang einzuräumen. ... Die Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Beschäftigte ist in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln.“ (TeilhRL IX Nr. 8)

„Sind Parkplätze nach den geltenden Bestimmungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so gelten die Vorschriften nach Abschnitt IX. Nr. 8 der TeilhRL entsprechend. Die Schulleitungen sollen mit den entsprechenden Stellen beim zuständigen Schulträger Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Bereitstellung von Parkplätzen in ausreichender Zahl zu erreichen.“ (IntV § 4 III C Ziff. 15)

7. Lage des Klassenraums

„Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behindertengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen“ (TeilhRL IV Nr. 1)

„Die Arbeitsräume schwerbehinderter Beschäftigter sind so auszuwählen, dass den behinderungsbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, um die Arbeitsfähigkeit des schwerbehinderten Menschen zu sichern.“ (TeilhRL IV Nr. 5)

Auf die persönliche Situation muss bei der Raumzuweisung Rücksicht genommen werden. (IntV § 4 III C Ziff. 2)

Ein Einsatz an mehreren Schulorten und in mehreren Schulgebäuden ist bei Vorliegen von besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen nur nach vorheriger Zustimmung möglich. (IntV § 4 III C Ziff. 5)

8. Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

z.B. bei Glatteis für Gehbehinderte oder bei Smog für Atemwegserkrankte (TeilhRL IX Nr. 7)

„An Tagen mit extremen Wetterlagen soll Lehrkräften mit Behinderungen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen.“ (IntV § 4 III C Ziff. 11, bisher nur in TeilhRL)

9. Erleichterung bei der Teilnahme an Konferenzen

„Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behindertengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen“ (TeilhRL IV Nr. 1); unter Berücksichtigung der Gesundheitsschädigung ggf. besondere Arbeitspausenregelung (TeilhRL IV Nr. 1).

Auf die persönliche Situation muss bei der Arbeitszeit bezüglich des Arbeitsbeginns, der Arbeitspausen und des Arbeitsendes (z.B. bei Konferenzen) Rücksicht genommen werden.

(IntV § 4 III C Ziff. 2)

10. Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Projektwochen, Elternsprechtagen, Pädagogischen Tagen, Sportfesten, Schulfesten ...) müssen die berechtigten Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen berücksichtigt werden. (IntV § 4 III C Ziff. 10)

11. Schulwanderungen und Schulfahrten

„Für den Einsatz als Leiter/- in oder Begleitperson bei Schulwanderungen oder Schulfahrten ist die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderungen erforderlich. **Die Kosten für Übernachtungen im Einzelzimmer sind zu gewähren.** Auf Wunsch der Lehrkraft mit Behinderungen muss eine begleitende Lehrkraft zur Seite gestellt werden. Ist eine Lehrkraft mit Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Leitung einer Schulwanderung oder Schulfahrt zu übernehmen, kann die Schulleitung eine andere Lehrkraft mit der Durchführung beauftragen.“ (IntV § 4 III C Ziff. 9)

12. Fortbildung

Zu geeigneten Fortbildungslehrgängen sind schwerbehinderte Lehrkräfte bevorzugt zuzulassen. (SGB IX, § 81(4) 2 u. 3; TeilhRL IV Nr. 7 u. Schulgesetz § 88 (2))

„Die hessische Landesregierung unterstützt die Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs in ihren TeilhRL ausdrücklich. Die Umsetzung gehört zu den Pflichten der Schulleitungen. (IntV § 4 III B)“

„Bei Qualifizierungsfortbildungs- und anderen Fortbildungsveranstaltungen sind Lehrkräfte mit Behinderung besonders zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Gebärdendolmetscher und Kommunikationshelfer hinzuzuziehen“ (IntV § 4 III B)

13. Versetzung und Abordnung

„Eine Behinderung steht einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Abwägung sind die dienstlichen Belange mit den behinderungsbedingten Einschränkungen in Ausgleich zu bringen. Eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ohne Zustimmung der Lehrkraft soll nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitt IV. Nr. 4 der TeilhabeRL

Begründeten Anträgen von schwerbehinderten Beschäftigten auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden.“ (TeilhRL IV Nr. 4)

„Ein Einsatz an mehreren Schulorten ist bei Vorliegen von besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen nur nach vorheriger Zustimmung möglich“ (IntV § 4 III C Ziff. 5)

14. Funktions- u. Beförderungsstellen

Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Lehrkräfte bei Auswahlentscheidungen für Funktions- oder Beförderungsstellen zu bevorzugen.

(SGB IX, § 81(2) 1 u. (4) 1.; TeilhRL IV Nr. 1 - 3 und VI Nr. 7)

„Zur Förderung des beruflichen Fortkommens sind die Regelungen des Abschnitts IV. (insbes. Ziffern 1, 2 und 7) der TeilhabeRL zu beachten. Bei der Abfassung von Würdigungsberichten bzw. dienstlichen Beurteilungen sind die Regelungen des Abschnitts VI. (insbesondere Nr. 7) der TeilhabeRL zu beachten.“ (IntV § 4 III B)

15. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Prüfungen

„Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen wird geprüft, welche individuellen Nachteilsausgleiche in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und räumliche Lage des eigenverantwortlichen Unterrichts.“ (IntV § 4 III Ziff. 18)

Weitere Regelungen zur Verpflichtung der Studienseminarleitung, den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst frühzeitig ein den Unterrichteinsatz vorbereitendes Gespräch anzubieten und Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen finden sich im § 4 IV A der Integrationsvereinbarung.

Die Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte zum Thema Prüfungen sind ausführlich in den Teilhaberichtlinien in Abschnitt III, Kriterien zur Beurteilung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in den Teilhaberichtlinien in Abschnitt VI dargestellt.

16. Dienstliche Beurteilung

Die Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte zum Thema „Dienstliche Beurteilung“ sind ausführlich in den Teilhaberichtlinien im Abschnitt VI Nr. 1 - 8 dargestellt.

17. Begleitende Hilfen

Zur Kompensierung der Beeinträchtigungen sind nach Art und Umfang der Behinderung erforderliche Hilfsmittel bereitzustellen. Hierzu gehören u.a. technische Hilfen am Arbeitsplatz und Arbeitsassistenzen (SGB IX, § 81(4) 4 u. 5; TeilhRL IV Nr. 1, 5 und **IntV § 4 I Buchstabe C**)

18. Sicherung der Beschäftigungspflicht

Die Hessische Landesregierung hat sich verpflichtet, wenigstens 6% ihrer Arbeitsplätze (SGB IX: 5%) mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. (SGB IX, §§ 71, 72 u. 122; TeilhRL II). Im Geschäftsbereich des HKM ist es Ziel, die für den Bereich der Hessischen Landesverwaltung geltenden Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen zu erreichen bzw. zu sichern. Mindestens die Einstellungsvorgaben des jeweils aktuell geltenden Lehrerzuweisungserlasses soll erreicht werden. (**IntV § 3 Ziff. 1**)

19. Prävention und Rehabilitation

Es gilt der Grundsatz „Prävention und Rehabilitation vor Frühpensionierung oder Frühverrentung (IntV § 5)

„Bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder Dienstverhältnis, die zu dessen Gefährdung führen können, hat die personalverwaltende Stelle die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt möglichst frühzeitig einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder Dienstverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 84 Abs. 1 SGB IX).“ (TeilhRL VII. Satz 1 und **IntV § 5 Ziff. 1**)

„§ 84 (2) SGB IX regelt den Bereich gesundheitlicher Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis. Immer wenn ein Beschäftigter innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt ist, muss der Arbeitgeber aktiv werden, unabhängig davon, ob der erkrankte Beschäftigte schwerbehindert ist oder nicht. Der Arbeitgeber klärt mit der zuständigen Personalvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (*Betriebliches Eingliederungsmanagement*). (...) Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen in Betracht, wird vom Arbeitgeber bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen.“ (TeilhRL VII. Satz 2 und **IntV § 5 Ziff. 1**)

In den Schulämtern wurden Dienstvereinbarungen oder Handreichungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement abgeschlossen (KS: BEM-Vereinbarung vom 12.08.2010).

Bei Menschen mit Behinderungen ist vor einer Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. vor einer Untersuchung zur Feststellung einer Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten und ggf. einzuleiten (IntV § 5 Ziff. 2)

Bevor die Untersuchung auf Dienstfähigkeit oder auf begrenzte Dienstfähigkeit bzw. auf volle oder teilweise Erwerbsminderung von Amts wegen veranlasst wird, sind mögliche Nachteilsausgleiche und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen. (IntV § 5 Ziff. 3)

20. Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen

„Die Beendigung des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses ist als letztes Mittel in Betracht zu ziehen, insbesondere wenn mögliche Rehabilitationsmaßnahmen oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben oder ein betriebliches Eingliederungsmanagement

erfolglos geblieben oder vom Betroffenen abgelehnt worden sind.“ (TeilhRL VIII. Satz 1 und IntV § 6)

„Sollen schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, ist nach der allgemeinen Regelung des § 95 Abs, 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. *Vor einer Untersuchung auf Dienstfähigkeit ist ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienststelle, betroffener Person und Schwerbehindertenvertretung zu führen, wenn der schwerbehinderte Mensch damit einverstanden ist.“ (TeilhRL VIII. (2) und IntV § 6)*

21. Vorzeitige Ruhestandsversetzung auf Antrag

Jeder schwerbehinderte Mensch kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres – ohne Rücksicht auf Art und Ursache seiner Behinderung – einen Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld/Ruhegehalt stellen, sofern die übrigen rentenversicherungsrechtlichen bzw. beamtenversorgungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich eine entsprechende Beratung.

B) allgemeine Nachteilsausgleiche (je nach Behinderung):

Ausführliche Informationen zu den folgenden Stichpunkten können in der Broschüre „**Nachteilsausgleiche**“ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Integrationsämter Darmstadt, Wiesbaden, Kassel) nachgelesen werden.

1. Einkommens- u. Lohnsteuer

- Pauschbetrag wegen der Behinderung
- außergewöhnliche Belastung wegen Krankheit oder Kur
- Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Abzugsbetrag bei Heim- oder Pflegeunterbringung
- Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege
- Kinder-, Betreuungs- u. Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende
- Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung u. Arbeitsstelle
- außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

2. Kraftfahrzeug

- Befreiung von der Kfz-Steuer
- Ermäßigung der Kfz-Steuer
- Freibetrag für die Kfz-Benutzung zwischen Wohnung u. Arbeitsstelle oder wegen der Behinderung
- Ermäßigung der Kfz-Versicherung
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs
- Parkerleichterungen

3. Öffentlicher Personenverkehr

- Freifahrt
- ermäßigter Fahrpreis
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

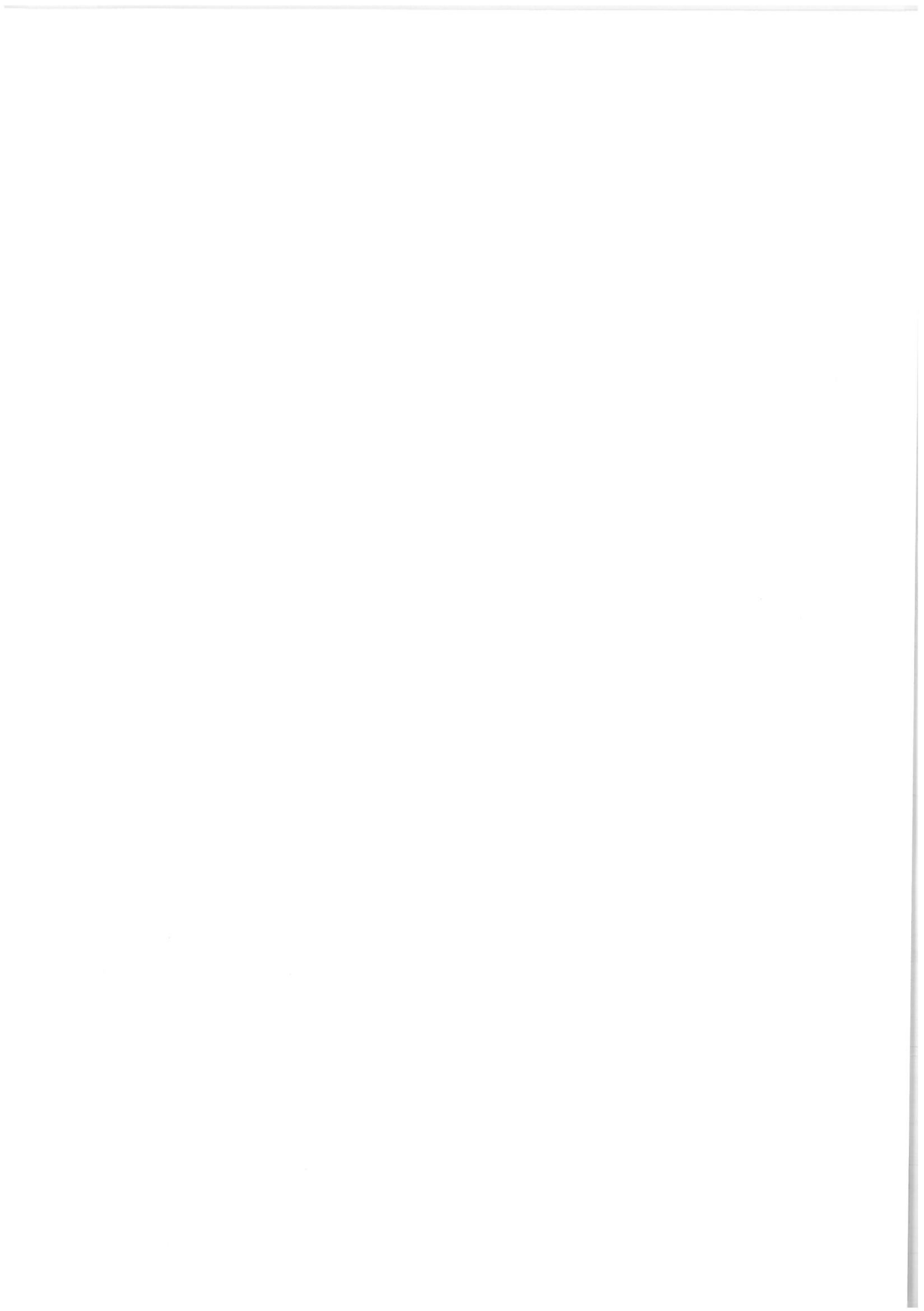
4. Wohnen

- Wohngeld
- Wohnungsbauförderung
- Grundsteuerermäßigung
- Wohnungskündigung

5. Kommunikation u. Medien

- Blindensendungen
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Spezialtelefone u. Zusatzgeräte

MD, 11/2006
MM,07/2017
B.I. 08/2017





Achtung wichtige Hinweise !!!

Bitte übersenden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an das zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales und nicht an das Regierungspräsidium Gießen, Landesversorgungsamt Hessen.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis, um unnötige zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres Antrages zu vermeiden.

Die Bearbeitung der Anträge nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Schwerbehindertenrecht – erfolgt in dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (HAVS).

Nur der vorliegende Antrag mit Unterschrift stellt einen rechtsgültigen Antrag dar.

Bei einer Übersendung des Antrages per Email ist nur dann eine rechtswirksame Antragstellung gegeben, wenn der unterzeichnete vollständige Antrag eingescannt als Bilddatei (pdf-, tiff-, bmp oder jpeg-Format) der Email beigelegt ist.

Das für Sie jeweils zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales ersehen Sie unter „Örtliche Zuständigkeiten“ in dem Download-Bereich.

Die Adressen der örtlich zuständigen Versorgungsämter ersehen Sie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Gießen unter „Arbeit und Soziales“ > „Versorgungsverwaltung“ > „Landesamt / Versorgungsämter“



WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE

zum Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht - Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) -

Um über Ihren Antrag nach dem SGB IX entscheiden zu können, bedarf es der Beiziehung ärztlicher Unterlagen. Diese Ermittlungen sind zeitaufwändig und verursachen Kosten. Wenn Sie Ihrem Antrag bereits in Ihrem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen beifügen, die nicht älter als 2 Jahre sind und über die geltend gemachten Behinderungen Auskunft geben, leisten Sie einen erheblichen Beitrag zur Beschleunigung und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens. Die übrigen Ermittlungen, insbes. die Beiziehung ärztlicher Befundberichte, werden vom Amt für Versorgung und Soziales durchgeführt, das auch die notwendigen Kosten im Rahmen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes –JVEG– trägt. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Honorarforderungen von Ärztinnen und Ärzten an Sie nicht zulässig sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen Sie selbst Kopien von ärztlichen Befunden anfordern und die dadurch entstehenden Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB IX erfordert derzeit durchschnittlich 3-4 Monate. Liegen besondere Umstände (z.B. Kündigung) vor, teilen Sie dies bitte mit. Ihr Antrag kann dann bevorzugt bearbeitet werden.

Sie leisten einen Beitrag zur effektiven Arbeit der Verwaltung, wenn Sie von Rückfragen und Erinnerungen absehen. Wir werden uns selbstverständlich bemühen, über Ihren Antrag so zeitnah wie möglich zu entscheiden und bitten Sie um Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis. Aus Kostengründen wird keine Eingangsbestätigung versandt.

Das SGB IX ermöglicht schwerbehinderten Menschen u.a. Kündigungsschutz, Anspruch auf Zusatzurlaub, auf besondere Arbeitsberatung und -vermittlung sowie eine begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Steuererleichterungen und Rechte zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte bedarf es

- a) einer Feststellung über den Grad der Behinderung (GdB) in Form eines Bescheides und
- b) eines Nachweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch den Grad der Behinderung und besonderer gesundheitlicher Merkmale in Form eines Ausweises.

Erläuterungen zum Antragsvordruck

zu Nr. 1 (Steueridentifikationsnummer)

Die elfstellige Steuer-Identifikationsnummer, die Ihnen schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt wurde, ist personenbezogen und gilt ein Leben lang. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Steuernummer beim jeweiligen Finanzamt oder der eTIN, die in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben wird. Das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 18.07.2016 – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 35, S. 1679 sieht eine künftige Datenübermittlung an die Finanzverwaltung vor. Der Steuerpflichtige kann zukünftig mit seinem Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung gleichzeitig seinen steuerlichen Nachweispflichten nachkommen, indem er um elektronische Weiterleitung der Feststellungen an die Finanzverwaltung bittet. Der Steuerpflichtige muss dann in der Steuererklärung den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, ohne hierfür einen weiteren Nachweis beifügen zu müssen. Teilt der Steuerpflichtige der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle seine Steueridentifikationsnummer (bzw. im Fall der Übertragung, die Daten der behinderten Person) nicht mit, kann von der Finanzverwaltung der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG künftig nicht mehr gewährt werden. So kann der Steuerpflichtige selbst bestimmen, ob seine persönlichen Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Übermittlung kann erst erfolgen, sobald die Steuerverwaltung die technischen Voraussetzungen geschaffen hat und das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekanntgegeben hat, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a EStDV erstmals anzuwenden ist

zu Nr. 2

Die Angabe Ihrer Krankenkasse benötigen wir, weil die überwiegende Mehrzahl der Arztpraxen ihre Patientenkarteen nach diesem Merkmal geordnet hat.

zu Nr. 3

Nach dem SGB IX können nur die Auswirkungen einer Gesundheitsstörung als Behinderungen festgestellt werden, die nicht nur vorübergehende (d.h. mehr als 6 Monate anhaltende) körperliche, geistige oder seelische Funktionsbeeinträchtigungen verursachen. Gesundheitsstörungen, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, stellen keine Behinderungen dar. Überprüfen Sie deshalb, ob die Gesundheitsstörungen, die Sie unter Nr. 3 eintragen, auch Behinderungscharakter haben.

zu Nr. 4

Den Grad der Behinderung stellt das Amt für Versorgung und Soziales nur dann fest, wenn nicht bereits eine solche Feststellung in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung getroffen ist. Dafür kommen z.B. die Bescheide der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaften) oder der Pensions- und Entschädigungsbehörden über Versorgungs- oder Rentenleistungen in Betracht, wenn der Leistungsgewährung die

Feststellung eines bestimmten MdE-Grades zugrunde liegt (Bescheide eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über Erwerbsminderung sowie zivilrechtliche Urteile sind nicht ausreichend).

Wenn Sie einen solchen Bescheid besitzen, erteilt das Amt für Versorgung und Soziales keinen Feststellungsbescheid. Es genügt dann, wenn Sie das Formular bis einschließlich Nr. 4 ausfüllen. Wenn Sie ein Interesse an einer darüberhinausgehenden Feststellung geltend machen, weil beispielsweise eine weitere Behinderung vorliegt, müssen Sie auch den übrigen Teil des Vordruckes ausfüllen.

zu Nr. 7

Sie können die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn Sie angeben, welche/r der Sie behandelnden Ärzte/Ärztinnen über alle geltend gemachten Behinderungen Auskunft geben kann und ob bei anderen Dienststellen (med. Dienst der Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Gesundheitsamt, Sozialamt, Landeswohlfahrtsverband, Agentur für Arbeit) bereits Untersuchungen vorgenommen und/oder Gutachten erstellt wurden (siehe auch Nr. 5 des Antrags).

Bitte geben Sie nur die Ärztinnen/Ärzte an, die über die unter Nr. 3 eingetragenen Gesundheitsstörungen Auskunft geben können.

Wenn Sie eine Seh- und/oder Hörbehinderung, die nicht durch ein Hilfsmittel ausgleichbar ist, geltend gemacht haben, geben Sie bitte unbedingt den/die behandelnde/n Facharzt/ärztin an.

Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

Je nach Art und Umfang der bei Ihnen bestehenden Behinderungen kommt auch ohne zusätzlichen Antrag die Feststellung von Merkzeichen in Betracht, die Ihnen die Inanspruchnahme von so genannten Nachteilsausgleichen ermöglichen. Wenn Sie der Meinung sind, dass durch Ihre Behinderungen die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens "RF" (Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht) vorliegen, so wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.2013 nur noch eine Ermäßigung bei den Rundfunk- und Fernsehgebühren vorgenommen wird. Seit dem 01.01.2013 beginnt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheides beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Antragstellung erfolgt seit dem 01.01.2013 bei dem ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice in 50656 Köln (vormals GEZ). Das hierfür erforderliche Antragsformular ist auch im Hessischen Amt für Versorgung und Soziales erhältlich.

Die Voraussetzungen zur Feststellung des Merkmales "RF" sind erfüllt, wenn Sie

- blind oder so sehbehindert sind, dass allein die Sehbehinderung mit einem GdB von mindestens 60 zu bewerten ist,
- gehörlos oder hörgeschädigt sind und Ihnen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und allein deshalb ein GdB von wenigstens 50 festzustellen ist,
- wenn Sie wegen der bei Ihnen festgestellten Behinderungen an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und Ihre Behinderungen einen GdB von 80 bedingen. Hierzu gehören behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen - auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen, die unter häufigen hirnorganischen Anfällen leiden oder die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, laute Atemgeräusche).

Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Zur Verwirklichung der Rechte nach dem SGB IX erhalten Sie auf Ihren Antrag einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (ab GdB 50), den Grad der Behinderung und ggf. über weitere gesundheitliche Merkmale. Das Amt für Versorgung und Soziales stellt den Ausweis mit Gültigkeit ab dem Tag des Eingangs Ihres Antrags aus, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Mit diesem Ausweis können die Rechte nach dem SGB IX, anderen Sozialgesetzen und dem Kündigungsschutzgesetz u.a. gegenüber dem Arbeitgeber, dem Finanzamt, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt beim LWV Hessen wahrgenommen werden.

Der Kündigungsschutz nach dem SGB IX, der die Kündigung seitens des Arbeitgebers von der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes abhängig macht, setzt in der Regel erst mit der Feststellung nach dem SGB IX durch das Amt für Versorgung und Soziales ein. Für weitere Rückfragen zum (vorsorglichen) Kündigungsschutz stehen Ihnen die Integrationsämter gerne zur Verfügung (Adresse siehe unten).

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Integrationsamt -
Regionalverwaltung
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel
Tel.: 0561/1004-0
Fax: 0561/1004-2595

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Integrationsamt -
Regionalverwaltung
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel.: 06151/801-300
Fax: 06151/801-234

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Integrationsamt -
Regionalverwaltung
Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/156-0
Fax: 0611/156-209

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales ist Ihnen gerne bei der Antragstellung behilflich.

Ihr Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
- Versorgungsamt -

Eingangsstempel

Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch- (SGB IX) -

Erwerbstätig

ja

nein

auf Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) nach § 152 SGB IX

und auf Ausstellung eines Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX

Haben Sie bereits früher einen Antrag nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), vormals: Schwerbehindertengesetz (SchwbG); gestellt?

nein

ja, beim Versorgungsamt:

Geschäftszeichen:

Hinweise:

Die Angaben zu den Punkten 1, 3 bis 6 in diesem Antrag werden für die Entscheidung über die Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung und der Voraussetzungen von Nachteilsausgleichen gem. § 152 SGB IX benötigt.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch sollen Sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sofern Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur Ablehnung Ihres Antrags führen (§§ 60 ff. I. Buch Sozialgesetzbuch).

Die Angaben zu den Punkten 2 und 7 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung der Beweiserhebung. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt! Kreuzen Sie bitte die zutreffenden Felder an.

Füllen Sie bitte den Antrag sorgfältig und gut leserlich aus und unterschreiben Sie auf der letzten Seite.

1. Angaben zur Person																	
Name		Vorname															
Geburtsdatum, -ort		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.															
Steueridentifikationsnummer (Hinweise: s. Infoblatt)																	
<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																	
Straße, Hausnummer		tagsüber erreichbar Telefon															
PLZ	Wohnort	Telefax															

Staatsangehörigkeit

Wenn Sie Ausländer/in oder Staatenlose/r sind, fügen Sie bitte eine Kopie des Aufenthaltstitels und des Passes bei.

Gesetzliche/r Vertreter/in

Vormund oder Betreuer/in (bitte Kopie der Bestallungsurkunde bzw. des Betreuerausweises beifügen)

Bevollmächtigte/r (bitte Vollmacht beifügen)

Name	Vorname <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort

2. Bei welcher Krankenkasse sind Sie derzeit versichert?

Name der Krankenkasse

3. Angaben zu den Behinderungen

Führen Sie bitte nachstehend alle körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen auf, die als Behinderungen festgestellt werden sollen.

Führen Sie bitte nur die Gesundheitsstörungen auf, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung Ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führen.

Akute Erkrankungen wie z.B. Erkältungs- oder Magen-Darminfekte, Kopfschmerzen stellen noch keine Behinderungen dar und sind deshalb nicht anzugeben.

Sofern ein Diabetes mellitus geltend gemacht wird, bitte das Original-Blutzuckertagebuch der letzten 2 Monate oder eine vergleichbare Dokumentation vorlegen.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

4. Haben Sie bereits einen Antrag gestellt oder eine Feststellung über den Grad der Behinderung (GdB) erhalten?

1. von einer Berufsgenossenschaft wegen eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit

ja nein

2. von einem Versorgungsamt (z.B. wegen einer Schädigung als Soldat/in oder Gewaltopfer)

ja nein

3. oder von einer anderen Dienststelle (z. B. als Beamter/in wegen eines Dienstatfalls)

ja nein

Wenn Sie eine dieser Fragen mit ja beantwortet haben, legen Sie bitte den entsprechenden Bescheid bei oder teilen Sie mit, von welcher

Dienststelle/Berufsgenossenschaft:

und unter welchem Geschäftszeichen:

diese Entscheidung getroffen wurde, bzw. der Antrag bearbeitet wird.

Welche der unter Ziffer 3 aufgeführten Gesundheitsstörungen ist betroffen? Nr.:

Wenn Sie allein aufgrund dieser Entscheidung die Ausstellung eines Ausweises beantragen, brauchen Sie die folgenden Abschnitte des Formulars nicht auszufüllen.

Wenn Sie weitere Behinderungen geltend machen, müssen Sie auch die weiteren Abschnitte ausfüllen.

5. Beziehen Sie eine der folgenden Leistungen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?

1. Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz

ja nein

2. Pflegegeld nach dem SGB XII

ja nein

3. Leistungen der Pflegekasse wegen Schwerpflegebedürftigkeit

ja nein

Geben Sie bitte die Dienststelle und das Geschäftszeichen an:

Geschäftszeichen:

Bitte übersenden Sie alle ärztlichen Unterlagen der letzten 2 Jahre, die sich in Ihren Händen befinden und die als Behinderungen geltend gemachten Gesundheitsstörungen betreffen. Sie tragen damit zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit bei.

6. Angaben zu ärztlichen Behandlungen während der letzten 2 Jahre			
	Name/Bezeichnung und Adresse (bei <u>Gemeinschaftspraxen</u> bitte die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt angeben)	Wegen welcher der in Ziffer 3 genannten Gesundheitsstörungen wurden Sie behandelt?	Zusatzangaben
Hausärztin/ Hausarzt	Straße: Ort:	Nr.	Von welchen Fachärzten/innen, Krankenhäusern und Kurkliniken hat der/die Hausarzt/ärztin Unterlagen?
Fachärztin/ Facharzt	Straße: Ort:	Nr.	Fachgebiet: zuletzt behandelt Monat/Jahr
	Straße: Ort:	Nr.	Fachgebiet: zuletzt behandelt Monat/Jahr
	Straße: Ort:	Nr.	Fachgebiet: zuletzt behandelt Monat/Jahr
Krankenhäuser, Kliniken, Reha-Kliniken	Straße: Ort:	Nr.	Station/Abteilung Zeitraum: <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär
	Straße: Ort:	Nr.	Station/Abteilung Zeitraum: <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär
Kurklinik	Straße: Ort:	Nr.	Kostenträger Zeitraum Gz.

7. Bei welchen anderen Stellen befinden sich noch ärztliche Unterlagen, Gutachten, Untersuchungsbefunde, die Auskunft über die unter Ziffer 3 geltend gemachten Behinderungen geben können (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit usw.)		
Dienststelle und Geschäftszeichen	Anschrift	Jahr der Untersuchung
Geschäftszeichen		
Geschäftszeichen		
Geschäftszeichen		

Einwilligungserklärung gem. §§ 67, 100 X. Buch Sozialgesetzbuch

Ich bin damit einverstanden, dass das Hessische Amt für Versorgung und Soziales die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte einholt und die über mich bei den im Antrag genannten Ärztinnen/Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen, privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen geführten medizinischen, psychiatrischen, psychoanalytischen und psychotherapeutischen Unterlagen, insbesondere Entlassungs- und Zwischenberichte, Befundberichte, Röntgenbilder, in dem Umfang zur Einsicht bezieht, wie diese Aufschluss über die bei mir vorliegenden Behinderungen geben können. Unterlagen, die diese Ärztinnen/Ärzte und Einrichtungen von anderen Ärztinnen/Ärzten und Einrichtungen erhalten haben, sind eingeschlossen. Die Einverständniserklärung bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen. Ich entbinde die beteiligten Ärzte und Ärztinnen insoweit von der Schweigepflicht. Falls ich diese Einwilligungserklärung einschränken will, werde ich eine gesonderte Erklärung abgeben.

Zukünftige Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung

Ich beantrage die zukünftige Übermittlung der zur Inanspruchnahme der steuerlichen Behindertenpauschbeträge erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung.

Die Übermittlung kann erst erfolgen, sobald die Steuerverwaltung die technischen Voraussetzungen geschaffen hat und das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekanntgegeben hat, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a EStDV erstmals anzuwenden ist. – Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf das Infoblatt (S10) zum Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht - Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – hingewiesen.

Übermittlung von Sozialdaten an andere Leistungsträger

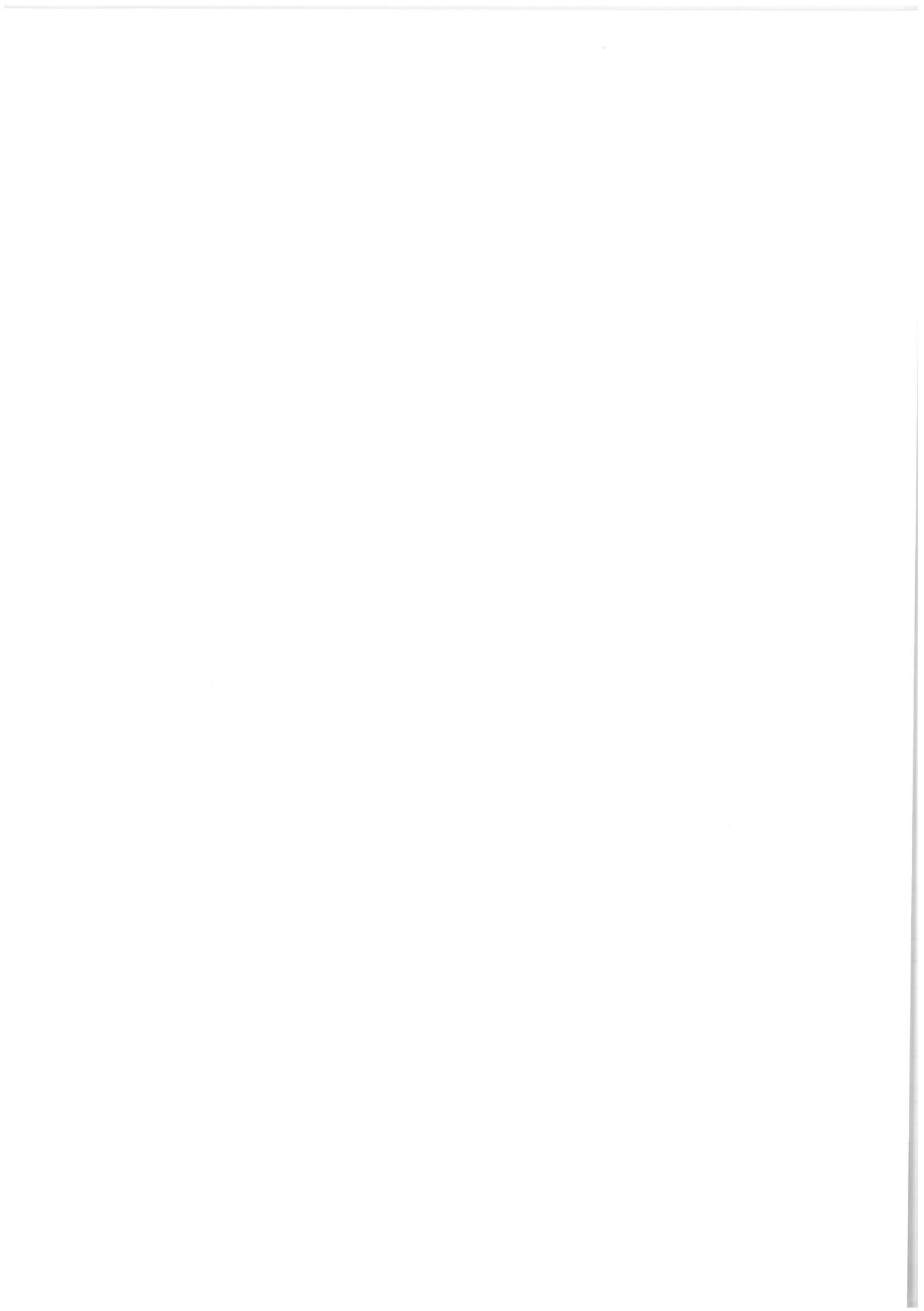
Die im Rahmen der Feststellungsverfahren nach dem SGB IX von Ärztinnen/Ärzten zugänglich gemachten Auskünfte und Unterlagen über Sie können nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an andere Sozialleistungsträger weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Damit soll das Verwaltungsverfahren bei den unterschiedlichen Sozialleistungsträgern vereinfacht werden. Sofern Sie mit einer solchen Übermittlung nicht einverstanden sind, können Sie der Übermittlung vorab widersprechen.

Ich widerspreche der Übermittlung entsprechender Daten an andere Sozialleistungsträger.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach dem SGB IX; vormals: Schwerbehindertengesetz (SchwbG); gestellt habe. Änderungen in den Verhältnissen, insbesondere eine wesentliche Änderung der als Behinderungen geltend gemachten Gesundheitsstörungen und einen Wohnsitzwechsel werde ich unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in
------------	---

Anlagen



Name	Vorname	Geburtsdatum
Wohnort mit PLZ	Straße und Hausnummer	Telefonnummer
Personalnummer	Dienststelle	Amtsbezeichnung
		Datum

Regierungspräsidium Kassel
- Dezernat 11 -
Postfach 10 30 67

34112 Kassel

Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG

Ich beantrage die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG.

Dabei bitte ich davon auszugehen, dass ich

- mit Erreichen der **gesetzlichen Altersgrenze** (§ 33 HBG/§ 112 HBG (Polizei /Feuerwehr/Justiz) in den Ruhestand trete.
- als **Schwerbehinderter** (§ 35 Zf.1 HBG frühestens ab Vollendung des 60.Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt werde
mit Ablauf des _____
alternativ mit Ablauf des _____
- unter Inanspruchnahme der **Antragsaltersgrenze** (§ 35 Zf.2 HBG/§ 112 HBG frühestens ab Vollendung des 62. bzw. 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt werde
mit Ablauf des _____
alternativ mit Ablauf des _____
- Bitte prüfen Sie, ob bei einer Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter Berücksichtigung von Beitragszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung eine abschlagsfreie Versorgung zusteht. Einen **Versicherungsverlauf** füge ich bei.
- wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) mit Ablauf des _____ in den Ruhestand versetzt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Es werden maximal zwei Auskünfte erteilt. Sofern auf der Grundlage des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 01.03.2014 gültigen Fassung bereits eine Versorgungsauskunft erteilt wurde, werden weitere Auskünfte erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres und danach nicht vor Ablauf von 5 Jahren erteilt.

